

Satzung des

Sport - Verein Balhorn 1919 e.V.



VR 4001

SV BALHORN 1919 e.V.

SATZUNG

Inhaltsverzeichnis

Satzung Inhaltsverzeichnis.....	2
§ 1 Name und Sitz.....	3
§ 2 Zweck und Aufgaben.....	3
§ 3 Gemeinnützigkeit.....	4
§ 4 Das Geschäftsjahr.....	4
§ 5 Mitgliedschaft.....	4
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft, Datenschutz und Persönlichkeitsrechte.....	4
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft.....	6
§ 8 Mitgliedschaftsrechte.....	6
§ 9 Pflichten der Mitglieder.....	6
§ 10 Mitgliedsbeiträge.....	7
§ 11 Vergütungen und Aufwendungsersatz.....	7
§ 12 Strafen.....	8
§ 13 Organe des Vereins.....	8
§ 14 Der Vorstand.....	9
§ 15 Ältestenrat.....	9
§ 16 Mitgliederversammlung.....	10
§ 17 Kassenprüfer.....	11
§ 18 Ausschüsse.....	11
§ 19 Sportabteilungen.....	12
§ 20 Jugendabteilung.....	12
§ 21 Ehrungen.....	12
§ 22 Auflösung.....	13
§ 23 Inkrafttreten.....	13

SV BALHORN 1919 e. V.

SATZUNG

Anmerkung:

Aus Gründen der Lesbarkeit der Satzung wird für Personenbezeichnungen, Bezeichnungen von Funktionen und Amtsträgern ausschließlich die männliche Form verwendet. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit auch Funktions- oder Amtsträger aller Geschlechter angesprochen

§ 1 Name und Sitz

Der in 1919 gegründete Verein führt den Namen:

SV Balhorn 1919 e.V.

Er wurde am 04.06.1976 unter der Nummer „VR 164“ in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Wolfhagen eingetragen. Der Verein wird seit dem 01.01.2005 beim Amtsgericht Kassel unter der Nummer „VR 4001“ geführt.

Der Verein hat seinen Sitz in Bad Emstal - Balhorn und ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. sowie seinen zuständigen Verbänden. Der Verein erkennt mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im Landessportbund Hessen e.V. für sich und seine Mitglieder vorbehaltlos die Satzung des LSBH und die Satzungen der für ihn zuständige Fachverbände an.

Die Vereinsfarben sind rot-weiß.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 21 AO).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Pflege des Sportes nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluss aller parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Gesichtspunkte körperlich und sittlich kräftigen;
- die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen
- die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen
- die Pflege und den Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports
- den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern
- die Pflege der Kameradschaft und Freundschaft miteinander;
- die Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten
- die freiwillige Unterordnung unter die Gesetze des Sportes zu einer Gemeinschaft für die Erhaltung und Verbesserung der Gesundheit.

Der Verein ist offen für alle Bürgerinnen und Bürger, gibt ihnen die gleichen Rechte und wendet sich damit gegen antidemokratische, nationalistische und antisemitische Tendenzen. Er wirkt allen auftretenden Diskriminierungen und Benachteiligungen von Menschen, insbesondere wegen ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Geschlecht, sexueller Orientierung, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder Behinderung entgegen. Er verurteilt jegliche Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein arbeitet gemeinnützig. Seine Mitglieder haben nicht Anteil an seinem Vermögen. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich. Das Vermögen dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken des Sportes. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 01.01 bis zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat:
 - a) Mitglieder ab 18 Jahren,
 - b) Ehrenmitglieder,
 - c) Jugendliche Mitglieder von 15 bis 17 Jahren,
 - d) Kinder bis 14 Jahre.
2. Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anzuerkennen.
3. Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes nur Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben und mindestens 40 Jahre Mitglied des Vereins oder 65 Jahre alt sind.
4. Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ihre Erziehungsberechtigten (Eltern/Vormund) den Aufnahmeantrag unterschreiben und zugleich bestätigt haben, dass sie einverstanden sind, wenn die/der Minderjährige nach ausreichender Vorbereitung auch an Wettkämpfen teilnimmt.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft, Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

1. Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, dass keine Bedenken gegen die sportliche Betätigung bestehen, abhängig zu machen. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am SEPA-Verfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu klären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen einen höheren Mitgliedsbeitrag, erhöht um die dem Verein damit verbundenen Aufwendungen zum Einzug des Beitrages. Dieser Betrag wird vom Vorstand festgelegt. Der Vorstand kann die Aufnahme

von Mitgliedern ablehnen, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen.

2. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zweckes des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
3. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Satzung stimmen die Mitglieder der
 - a. Speicherung
 - b. Bearbeitung
 - c. Verarbeitung
 - d. Übermittlung
4. ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z. B. Datenverkauf) ist nicht statthaft. Die Daten sind vor unberechtigtem Zugriff zu schützen.
5. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - a. Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - b. Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Fall der Unrichtigkeit
 - c. Sperrung seiner Daten
 - d. Löschung seiner Daten
6. Durch ihre Mitgliedschaft und der damit verbundenen Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod;
2. durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalendervierteljahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist;
3. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
4. durch Ausschluss (siehe § 12, Ziffer 2)

§ 8 Mitgliedschaftsrechte

1. Mitglieder und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliedsversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken.
2. Mitglieder können ab dem 16 Lebensjahr wählen und ab dem 18. Lebensjahr gewählt werden.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
4. Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung des Vorstandsmitgliedes, eines vom Vorstand bestellten Organs, eines Abteilungsleiters oder Spielführers in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.
5. Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als 3 Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand bleibt, bis zur Erfüllung.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet,

1. den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen;
2. den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Abteilungsleiter und Spielführer in den betreffenden Sportangelegenheiten Folge zu leisten;
3. die Beiträge pünktlich zu leisten;
4. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln;
5. auf Verlangen des Vorstandes ein Unbedenklichkeitsattest eines Arztes vorzulegen.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und evtl. des Aufnahmebeitrages werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt. Sonderbeiträge können als Umlage nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erhoben werden, und zwar nur für Zwecke, die der Erfüllung der gemeinnützigen Vereinsaufgaben dienen.
2. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID **DE62SVB00000286167** und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) halbjährlich zum 15. März und 15. September ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.
3. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.
4. Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig am 15.03. bzw. 15.09. eines laufenden Jahres und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Der ausstehende Beitrag kann dann mit 10 % Zinsen per Anno auf die Beitragsforderung für jeden Tag des Verzuges verzinst werden. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages/ der Gebühren/ der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat. Der Verein kann durch den Vorstand weiter ein Strafgeld bis zu € 50,00 je Einzelfall verhängen.
5. Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/ oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

§ 11 Vergütungen und Aufwendersersatz

- 1 Die Mitgliederversammlung kann abweichend von § 27 Abs. 3 S. 2 BGB beschließen, dass den Vorstandmitgliedern für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung (z.B. in Höhe des Ehrenamtsfreibetrags gemäß § 3 Nr. 26a EStG) gezahlt wird.
- 2 Der Vorstand kann beschließen, dass Mitgliedern oder Personen die im Dienst oder im Auftrag des Vereins tätig sind, eine angemessene Vergütung gezahlt wird. Dies umfasst auch Zahlungen in Höhe des Übungsleiterfreibetrags gemäß § 3 Nr. 26 EstG sowie Zahlungen in Höhe des Ehrenamtsfreibetrags gemäß § 3 Nr. 26a EStG.
- 3 Die Vereinsmitglieder, einschließlich der Vorstandsmitglieder, haben einen Anspruch auf Aufwendersersatz, sofern die Voraussetzungen nach § 670 BGB vorliegen. Der Anspruch auf Aufwendersersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Alle Abrechnungen eines Geschäftsjahres müssen bis zum 31. Januar des Folgejahres vorgelegt werden. Näheres regelt der Vorstand in einer Finanzordnung.

§ 12 Strafen

1. Zur Ahndung von Vergehen, vor allen im sportlichen Betrieb, können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:
 - a) Warnung
 - b) Verweis
 - c) Geldbuße bis zu 75,00 €
 - d) Sperre bis zu 4 Wochen
 - e) In besonders schweren Fällen Sperre bis zu 8 Wochen.
2. Durch den Vorstand können nach Anhören des Ältestenrates Mitglieder ausgeschlossen werden, und zwar
 - a) bei groben Verstößen gegen die Vereinsatzung
 - b) wegen Unterlassungen oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken, und die im besonderen Maße die Belange des Sportes schädigen;
 - c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins.
 - d) Der Ausschluss aus dem Verein kann auch erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Dazugehört die Missachtung von Grundsätzen des Kinder- und Jugendschutzes, wie dies im Verhaltenskodex des Landessportbundes und der Vereinbarung mit dem Landkreis Kassel niedergelegt ist. Dazu gehört auch die Kundgabe rechtsextremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens rechtsextremer Kennzeichen und Symbole.

Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht der Berufung an die vom Vorstand innerhalb eines Monats einzuberufende Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist. Von dem Zeitpunkt ab, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruhen die Mitgliedschaftsrechte und das Mitglied ist verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen Gegenstände, Urkunden usw. unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben.

§ 13 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand (§ 14)
2. Der Ältestenrat (§ 15)
3. Die Mitgliederversammlung (§ 16)

§ 14 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. einem Vorstandsteam mit mindestens zwei, höchstens fünf Mitgliedern
 - b. dem Geschäftsführer,
 - c. dem Vereinsjugendleiter,
 - d. je einen Abteilungsleiter pro Abteilung.
2. Der Vorstand beschließt die Verteilung der einzelnen Aufgaben und erstellt eine Geschäftsordnung.
3. Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches § 26 (geschäftsführender Vorstand) sind die Mitglieder des Vorstandteams und der Geschäftsführer. Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
4. Die Wahl des Vorstandes, mit Ausnahme der Abteilungsleiter, erfolgt im Abstand von zwei Jahren in einer ordentlichen Mitgliederversammlung. Der Vorstand bleibt bis zur Neu- bzw. Wiederwahl des nachfolgenden Vorstandes im Amt. Abteilungsleiter können in Personalunion auch in ein Amt von a) bis c) gewählt werden.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit ein kommissarisches Vorstandsmitglied aus der Mitgliedschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vorstand.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder erschienen sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit
8. Im Einzelfall kann die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall festgelegt. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage sein. Die E-Mail-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Versendebestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der E-Mail – Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über E-Mail innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen. Gibt ein Vorstandsmitglied keine Stimme ab, so gilt dies als Zustimmung zum Umlaufverfahren und zur Beschlussvorlage.
9. Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden (vgl. § 18).

§ 15 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus mindestens 3, höchstens 7 Mitgliedern, die alle zwei Jahre in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden und die aus ihrer Mitte den Obmann wählen.

Mitglied des Ältestenrates können nur sein:

- a) Mitglieder, die das 40. Lebensjahr überschritten haben und mindestens 3 Jahre Mitglied des Vereins sind;
 - b) Ehrenmitglieder
2. Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, in das die Beschlüsse im Wortlaut aufzunehmen sind.
 3. Der Ältestenrat handelt in Vertretung der Mitglieder. Ihm obliegen:
 - a) die Pflege guter Beziehungen der Vorstandsmitglieder untereinander, desgleichen zum Vorstand und zu den Ausschüssen, insbesondere sollen persönliche Angelegenheiten und Differenzen im Vereinsinteresse außergerichtlich geschlichtet werden;
 - b) die Beratung des Vorstandes in wichtigen Vereinsangelegenheiten, insbesondere hinsichtlich der Änderung des Vereinszweckes, der Ehrung von Mitgliedern und anderen Personen, des Verfahrens gegen Mitglieder, der Eingehung von finanziellen Verpflichtungen;
 4. Ein Vorstandsmitglied kann nicht gleichzeitig Mitglied des Ältestenrates sein.
 5. Im Bedarfsfalle übt der Ältestenrat die Funktion eines Ehrenrates aus.

§ 16 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller unter § 5 Abs. 1 genannten Mitglieder. Sie ist oberstes Organ des Vereines.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt und soll im ersten Halbjahr des Kalenderjahres einberufen werden. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Kommunikation im Verein kann in Textform (auch mittels elektronischer Medien) erfolgen. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Anschrift gerichtet ist. Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds. Die Tagesordnung soll folgendermaßen aussehen:
 - a. Jahresbericht des Vorstandes und der Abteilungsleiter der Sportarten
 - b. Bericht der Kassenprüfer
 - c. Beschlussfassung über Voranschläge und die Rechnungslegung für die einzelnen Geschäftsjahre.
 - d. Entlastung des Vorstandes
 - e. Neuwahlen (Vorstand, Mitglieder des Ältestenrates, Kassenprüfer);
 - f. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und Anträge die dem Vorstandsteam schriftlich eingereicht werden müssen;

Der Vorstand kann jedoch bei wichtigen Vereinsangelegenheiten eine Mitgliederversammlung einberufen, jedoch ohne Vorstandsberichte.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt oder schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens 4 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die Einladung erfolgt wie in § 16, Abs. 2 beschrieben, jedoch 3 Wochen vor dem Termin.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Jugendmitglieder bis zu 16 Jahren sind nicht stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn ein oder mehrere Mitglieder diese beantragen, und zwar durch Stimmzettel. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt. Vor der Wahl des Vorstandsteams ist ein Wahlleiter (Versammlungsleiter) und ein aus drei Mitgliedern bestehender Wahlausschuss von der Mitgliederversammlung zu wählen. Der Wahlleiter hat die Wahlen der in § 14 unter 1.a bis 1.c festgelegten Vorstandsmitglieder durchzuführen, der Wahlleiter gibt das/die Ergebnisse bekannt. Sollte es in der Mitgliederversammlung nicht zur Wahl von ausreichenden Mitgliedern des Vorstandsteams kommen, hat der Wahlleiter nach einer angemessenen Frist (ca. 3 Wochen) erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, dass von dem leitenden Mitglied des Vorstandsteams und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.
5. Ein Mitglied des Vorstandsteams leitet die Versammlung.

§ 17 Kassenprüfer

Den Kassenprüfern, die alle zwei Jahre in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegt die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege auf Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Die Prüfung erfolgt jeweils zum Abschluss eines Geschäftsjahres (siehe § 4).

Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

§ 18 Ausschüsse

Das Vorstandsteam kann nur für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzender von Ausschüssen ist ein Mitglied des Vorstandsteams, der den Vorsitz auf ein anderes Vereinsmitglied übertragen kann.

§ 19 Sportabteilungen

1. Die aktiven Mitglieder werden nach den einzelnen Sportarten in Abteilungen zusammengefasst. Jede Abteilung wählt im Abstand von zwei Jahren in einer Versammlung der Abteilung aus ihrer Mitte einen Abteilungsleiter.
2. Dem Abteilungsleiter obliegt die sportliche und technische Leitung der Abteilung. Er kann andere Mitglieder zur Mitarbeit heranziehen.
3. Die Abteilungsleiter/innen vertreten die Abteilungen im Vorstand.

§ 20 Jugendabteilung

Für alle Sportarten, die im Verein betrieben werden, sollen Jugendgruppen gebildet werden. Diese Gruppen bilden die Jugendabteilungen, die von dem Vereinsjugendleiter und seinen Stellvertretern geleitet werden.

§ 21 Ehrungen

1. Für außerordentliche Verdienste um den Verein kann ein ordentliches Mitglied durch eine Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied des Vereins ernannt werden. Für den Beschluss ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch eine ordentliche Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.
2. Mitglieder bzw. Vorstandsmitglieder, und andere Personen, die sich besondere Verdienste um den Sport oder um den Verein erworben haben, können (nach Anhören des Ältestenrates) durch den Vorstand mit der Verdienstnadel, Vereinswappenteller bzw. einer entsprechenden Ehrung ausgezeichnet werden. Der Vorstand kann durch Beschluss (nach Anhören des Ältestenrates) Ehrennadeln wieder aberkennen, wenn ihre Besitzer rechtswirksam aus dem Verein, dem Landessportbund Hessen e.V., einem Fachverband oder einer anderen Sportorganisation ausgeschlossen worden sind.
3. Ehrenmitglieder und Träger von Ehrennadeln haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Mitglieder, jedoch sind Ehrenmitglieder beitragsfrei.
4. Ehrungen nach Anhören des Ältestenrates:
 - 4.1 Verleihung der Ehrennadel in Bronze
 - a) bei mindestens 6-jähriger Tätigkeit im Vorstand und Betreuerfunktion (auf Antrag).
 - b) bei besonderen Verdiensten und aktiver Sportlertätigkeit (auf Antrag).
 - 4.2 Verleihung der Ehrennadel in Silber
 - a) nach 25-jähriger Mitgliedschaft
 - 4.3 Verleihung der Ehrennadel in Gold
 - a) nach 40-jähriger Mitgliedschaft
 - 4.4 Verleihung der Ehrennadel in Gold mit Kranz und Zahl 50, sowie Urkunde
 - a) nach 50-jähriger Mitgliedschaft

4.5 Verleihung der Ehrennadel in Gold mit Kranz und Zahl 60, sowie Urkunde

a) nach 60-jähriger Mitgliedschaft

4.6 Verleihung der Ehrennadel in Gold mit Kranz und Zahl 70, sowie Urkunde

a) nach 70-jähriger Mitgliedschaft

4.7 Verleihung der Ehrenmitgliedschaft

a) 65 Jahre alt und 40-jährige Vereinszugehörigkeit und damit Beitragsbefreiung (nur auf Antrag).

§ 22 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins oder die Veränderung des Vereinszweckes kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder dies beantragt und die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder entsprechend beschließt, und zwar nach ordnungsgemäßer Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe des Antrages und seiner Begründung.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein zu diesem Zeitpunkt vorhandenes Vermögen an den Landessportbund Hessen e.V. oder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, der oder die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sportes zu verwenden hat.

§ 23 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 18.09.2021 in Balhorn beschlossen.